

## ANTRAG DES STADTRATES WEISUNG ZU HANDEN DES GROSSEN GEMEINDERATES

GESCH.-NR.GGR 2018/012  
BESCHLUSS-NR. GGR  
IDG-STATUS öffentlich  
EINGANG RATSBÜRO 8. November 2018  
VORBERATUNG RPK Rechnungsprüfungskommission  
FRIST ABSCHIED  
BERATUNG GGR

SIGNATUR **28** **LIEGENSCHAFTEN, GRUNDSTÜCKE**  
**28.03** **Einzelne Liegenschaften und Grundstücke in eD alph**  
**28.03.31** **Schulhäuser Oberstufenschule**

BETRIFFT **Antrag des Stadtrates betreffend Grundsatzbeschluss zur Vorfinanzierung für die Sanierung der Schulanlage Watt, Effretikon**

---

GESCH.-NR. SR 2016-1912  
BESCHLUSS-NR. SR 2018-214  
VOM 08.11.2018  
IDG-STATUS öffentlich  
ZUST. RESSORT Bildung  
REFERENT Klossner-Locher Erika

### AKTENVERZEICHNIS

NR.	DOKUMENTENBEZEICHNUNG	DATUM	AKTEN GGR	AKTEN KOMMISSION
1	SRB-Nr. 2018-125, Genehmigung Vorprojekt inkl. Kostenschätzung	28.06.2018	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>



## ANTRAG DES STADTRATES

WEISUNG ZU HANDEN

DES GROSSEN GEMEINDERATES

GESCH.-NR. 2016-1912

BESCHLUSS-NR. 2018-214

IDG-STATUS öffentlich

SIGNATUR

**28**

**LIEGENSCHAFTEN, GRUNDSTÜCKE**

**28.03**

**Einzelne Liegenschaften und Grundstücke in eD alph**

**28.03.31**

**Schulhäuser Oberstufenschule**

BETRIFFT

**Sanierung Schulhaus Watt, Effretikon;**

**Grundsatzbeschluss zur Vorfinanzierung;**

**Verabschiedung der Vorlage zu Händen des Grossen Gemeinderates**

---

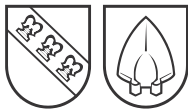
## BESCHLUSSESANTRAG

### DER GROSSE GEMEINDERAT

AUF ANTRAG DES STADTRATES  
UND GESTÜTZT AUF § 90 DES GEMEINDEGESETZES

#### BESCHLIESST:

1. Für das Investitionsvorhaben der Sanierung der Schulanlage Watt in Effretikon (Projekt-Nr. 4230.5040.071) wird eine Vorfinanzierung gebildet.
2. Die maximale Gesamthöhe der Vorfinanzierung wird auf Fr. 10 Mio. festgelegt. Die Einlagen werden dem zweckgebundenen Eigenkapital, Bilanzkonto 2930.01, gutgeschrieben.
3. Der Stadtrat wird aufgefordert, die jährlichen Einlagen unter Berücksichtigung der städtischen Finanzlage in die Budgets der kommenden Jahre aufzunehmen und in den Aufgaben- und Finanzplänen abzubilden.
4. Dieser Beschluss untersteht dem fakultativen Referendum.
5. Mitteilung durch Protokollauszug an:
  - a. Stadtrat Ressort Finanzen
  - b. Stadtrat Ressort Hochbau
  - c. Abteilung Finanzen
  - d. Abteilung Hochbau
  - e. Abteilung Präsidiales, Ratssekretariat (dreifach)



### **ANTRAG DES STADTRATES** VOM 08. NOVEMBER 2018

GESCH.-NR. 2016-1912  
BESCHLUSS-NR. SR 2018-214  
GESCH.-NR. GGR 2018/012

#### **DAS WICHTIGSTE IN KÜRZE**

Die Sanierung der Schulanlage Watt in Effretikon wird voraussichtlich ab 2020 umgesetzt. Der Stadtrat hat mit Beschluss vom 28. Juni 2018 (SRB-Nr. 2018-125) das Vorprojekt mit einer Kostenschätzung von Fr. 21.9 Mio. genehmigt. Zusätzlich sind nicht gebundene Ausgaben von Fr. 705'000.- zur Weiterverarbeitung der Bauprojektvorlage mit demselben Stadtratsbeschluss freigegeben worden. Der Baukredit wird dem Parlament zur Verabschiedung zuhanden der Urnenabstimmung unterbereitet.

Im aktuellen Integrierten Aufgaben- und Finanzplan IAFP sind bis Ende der ausgewiesenen Planperiode rund Fr. 22.5 Mio. für die Planung und den Bau eingestellt. Zur Vorfinanzierung der Sanierung der Schulanlage Watt ist erstmals mit dem Budget 2018 eine Einlage von Fr. 3 Mio. in die Vorfinanzierungen vorgesehen worden. Eine weitere Einlage von Fr. 1 Mio. ist mit dem Budget 2019 geplant. Bis zum Nutzungsbeginn der Anlage sollen weitere Einlage bis maximal Fr. 10 Mio. erfolgen.

Per 1. Januar 2018 wurde das neue Gemeindegesetz eingeführt. Damit ändern sich unter anderem auch die gesetzlichen Grundlagen im Umgang mit Vorfinanzierungen. Nach dem neuen Gemeindegesetz ist ein Grundsatzentscheid des Parlaments für die Bildung von Vorfinanzierung vorgeschrieben.

#### **AUSGANGSLAGE**

Das per 1. Januar 2018 in Kraft gesetzte neue Gemeindegesetz (GG, LS 131.1) weist neue Bestimmungen zu den Vorfinanzierungen auf. Bisher war ein Grundsatzbeschluss oder ein Projektierungskredit des Parlaments, welcher eine klare Absicht des Investitionsvorhabens darstellt, ausreichend für die Bildung von Vorfinanzierungen. Eine Einlage in das Vorfinanzierungskonto durfte jährlich 25 % der voraussichtlichen Nettoinvestition nicht übersteigen und war mit dem Budget zu beschliessen. Die rechtlichen Grundlagen bildeten das bisherige Gemeindegesetz § 76 sowie die Verordnung zum Gemeindehaushalt § 28, welche mit Einführung des neuen Gemeindegesetzes bzw. mit Einführung von HRM2 aufgehoben werden.

Neu muss ein Grundsatzentscheid durch das Parlament bewilligt werden, welcher die Zweckbindung der Mittel und die Obergrenze der Gesamteinlage festlegt. Die rechtliche Grundlage bildet das neue Gemeindegesetz § 90.

#### **VORFINANZIERUNGEN**

Vorfinanzierungen dienen dazu, die finanzielle Belastung von aussergewöhnlichen Investitionsvorhaben auf zusätzliche Jahre zu verteilen, indem die Auflösung in jährlichen Tranchen der Nutzungsdauer entsprechend erfolgt. Das Instrument der Vorfinanzierung wird deshalb nur bei sehr grossen, aussergewöhnlichen Investitionsvorhaben angewendet.

Vorfinanzierungen stehen ausschliesslich den geplanten Vorhaben zu. Sie gehören zu den Spezialfinanzierungen und werden als zweckgebundenes Eigenkapital bilanziert. Durch die Mittelbindung gelten für Vorfinanzierungen besondere Voraussetzungen.



### **ANTRAG DES STADTRATES VOM 08. NOVEMBER 2018**

GESCH.-NR. 2016-1912  
BESCHLUSS-NR. SR 2018-214  
GESCH.-NR. GGR 2018/012

### **VORFINANZIERUNGEN NACH NEUEM GEMEINDEGESETZ UND HRM2**

#### GRUNDSATZENTSCHEID

Für die Bildung einer Vorfinanzierung ist ein Grundsatzentscheid des Parlaments über die Zweckbindung der Mittel und deren Höhe zu fassen. Die im Grundsatzentscheid festzuhaltende Obergrenze der Vorfinanzierung ist abhängig von der voraussichtlichen Nettoinvestition. Zudem ist das konkrete Investitionsvorhaben in der Investitionsplanung und im Integrierten Aufgaben- und Finanzplan IAFP einzustellen. Damit ist sichergestellt, dass die Umsetzung eine feste Absicht des Stadtrates ist. Der Grundsatzentscheid hat keinen Einfluss auf den Verpflichtungskredit für das eigentliche Investitionsvorhaben. Der Kredit ist regulär vom zuständigen Organ zu bewilligen.

#### EINLAGE

Die jährlich geplante Einlage in die Vorfinanzierung muss ins Budget eingestellt und mit diesem beschlossen werden. Dies ist möglich bis zum Jahr des Nutzungsbeginns, aber nur zulässig, wenn das Budget durch die geplante Einlage in die Vorfinanzierung keinen Aufwandüberschuss ausweist. Die tatsächliche Einlage der budgetierten Tranche in der Jahresrechnung erfolgt hingegen unabhängig vom Jahresergebnis. Die Höhe der budgetierten Einlage in die Vorfinanzierung darf jährlich variieren. In der Summe dürfen die Einlagen die im Grundsatzentscheid festgelegte Gesamthöhe nicht übersteigen. Zusätzliche Einlagen aufgrund eines günstigen Rechnungsabschlusses sind nicht erlaubt.

#### ENTNAHME

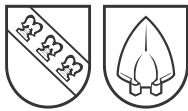
Die Entnahme aus der Vorfinanzierung hat analog der Nutzungsdauer der Anlage in jährlichen Tranchen zugunsten der Erfolgsrechnung zu erfolgen, und zwar ab Nutzungsbeginn der Anlage. Unabhängig davon werden die planmässigen Abschreibungen der Anlage vorgenommen. Durch die Entnahme aus der Vorfinanzierung wird ein Ertrag generiert, welcher die finanzielle Belastung in der Erfolgsrechnung mindert. Die Entnahme ist im Budget einzustellen und in der Jahresrechnung zu vollziehen.

### **VORFINANZIERUNG SANIERUNG SCHULHAUS WATT, EFFRETIKON**

Gemäss Beschluss des Stadtrates vom 28. Juni 2018 (Gesch.-Nr. 2016-1912) ist mit Investitionskosten von Fr. 22.5 Mio. für die Sanierung des Schulhauses Watt in Effretikon zu rechnen. Das Investitionsvorhaben ist im IAFP 2020/24 eingestellt und zieht sich über die ganze Planperiode.

Der Grosse Gemeinderat hat mit dem Budget 2018 eine erste Einlage von Fr. 3 Mio. in die Vorfinanzierung bewilligt. Eine zweite Einlage über Fr. 1 Mio. ist mit Budget 2019 vorgesehen. Damit haben Stadtrat und Parlament bereits ihre Absicht und ihr Einverständnis angezeigt, die finanziellen Mittel für das Investitionsvorhaben vorzeitig bereitzustellen, um die künftigen Erfolgsrechnungen zu entlasten.

Um die künftigen Erfolgsrechnungen spürbar zu entlasten, empfiehlt der Stadtrat Einlagen in die Vorfinanzierung für die Erneuerung der Schulanlage Watt in der Gesamthöhe von maximal Fr. 10 Mio., was knapp 50 % der Investitionskosten entspricht. Bei einer Vorfinanzierung von Fr. 10 Mio. und einer Nutzungsdauer der Anlage von 33 Jahren (Abschreibungssatz 3.03 %) wird die Erfolgsrechnung ab Nutzungsbeginn der Anlage um jährlich rund Fr. 300'000.- entlastet.



## ANTRAG DES STADTRATES VOM 08. NOVEMBER 2018

GESCH.-NR. 2016-1912  
BESCHLUSS-NR. SR 2018-214  
GESCH.-NR. GGR 2018/012

### Stadtrat Illnau-Effretikon

Ueli Müller  
Stadtpräsident

Peter Wettstein  
Stadtschreiber

Versandt am: 12.11.2018